



Mustermediationsordnung

des Schiedsgerichtshofs bei der Deutschen
Industrie- und Handelskammer (SGH)

Stand September 2026

Mustermediationsordnung des SGH (zur Umsetzung bei den IHKs)

[Die Förderung regionaler Angebote der IHKs im Bereich der alternativen Streitbeilegung zählt gemäß § 2 Abs. 2 und § 5 der Satzung des Schiedsgerichtshofs (SGH) zu dessen zentralen Aufgaben. Der Mediation, die schnelle und einvernehmliche Lösungen ermöglicht, kommt dabei eine wichtige Funktion zu.

Um die IHK-Mediation weiter auszubauen und bundesweit einheitliche Standards zu etablieren, empfiehlt der SGH allen IHKs mit eigenem Mediationsangebot sowie IHKs, die planen zukünftig ein Mediationsangebot vorzuhalten, die folgende Mediationsordnung zu erlassen. In jedem Bundesland sollte mindestens eine IHK-Mediationsstelle bestehen.]

Einführung

Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem die Parteien mit Hilfe eines oder mehrerer Mediatoren¹ freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konfliktes anstreben.

Die IHK-Mediationsstelle [IHK einsetzen] (nachfolgend Mediationsstelle genannt) bietet Ihnen

- Informationen über Mediation und andere Verfahren der alternativen Konfliktlösung,
- Musterklauseln für Verfahren der alternativen Konfliktlösung,
- eine Mediationsordnung für Wirtschaftskonflikte,
- Unterstützung bei der Anbahnung und Durchführung von Mediationsverfahren,
- (einen Mediatorenpool zur Recherche im Internet),
- Beratung bei der Auswahl von qualifizierten Mediatoren,
- die Möglichkeit, Mediationsanträge digital einzureichen,
- geeignete Räume mit Ausstattung für Mediationstermine,
- nützliche Verfahrenshilfen (z.B. Vorlage für Mediatorvertrag, Vertraulichkeitsvereinbarung, Merkblätter),
- (als anerkannte Gütestelle vollstreckbare Titel über abgeschlossene Vergleiche).

¹ Diese Mediationsordnung verwendet zur besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum. Soweit im Folgenden von Mediator, Mitarbeiter usw. gesprochen wird, sind stets alle Geschlechter gemeint.

§ 1 Anwendungsbereich

1. Die Mediationsstelle kann bei unternehmensbezogenen Konflikten eingeschaltet werden. Sie wird auf der Grundlage dieser Mediationsordnung tätig.
2. Die Mediationsordnung findet Anwendung, wenn die Parteien deren Anwendung vereinbart haben. Eine solche Vereinbarung kann jederzeit abgeschlossen werden. Bei Bedarf unterstützt die Mediationsstelle die Parteien beim Abschluss der Vereinbarung.
3. Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, findet die zum Zeitpunkt der Einleitung eines Mediationsverfahrens gültige Mediationsordnung Anwendung.

§ 2 Einleitung und Beginn des Verfahrens, Verfahrensdurchführung

1. Das Verfahren wird durch den Antrag auf Durchführung des Mediationsverfahrens mindestens einer Partei bei der Mediationsstelle eingeleitet. Der Antrag soll möglichst elektronisch über das Antragsformular der Mediationsstelle eingereicht werden. Er kann auch schriftlich, per Telefax oder per E-Mail bei der Mediationsstelle gestellt werden.

IHK
Musterstrasse X
12345 Musterstadt
E-Mail:
Telefax:

2. Der Antrag muss enthalten:
 - a) Namen, Anschrift, Telefonnummer und ggf. weitere Kontaktdaten der Parteien und etwaiger Verfahrensbevollmächtigter,
 - b) eine kurze verständliche Darstellung des Konflikts,
 - c) die vereinbarte Mediationsklausel in Kopie oder die Erklärung der antragstellenden Partei, dass diese Mediationsordnung anwenden finden soll.
3. Der Antrag soll zudem enthalten:
 - d) Angaben zur Höhe des Gegenstandswertes (soweit möglich),
 - e) Erklärung, ob die Parteien einen oder mehrere Mediatoren auswählen wollen oder die Mediationsstelle diese benennen soll (vgl. § 3),
 - f) Angaben zum Anforderungsprofil des Mediators.
4. Das Mediationsverfahren beginnt mit dem Zugang des Antrags bei der Mediationsstelle.
5. Die Mediationsstelle setzt das Verfahrensentsgelt und eine nach Ermessen zu bestimmende Sicherheitsleistung -jeweils zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer- für das Mediatorhonorar nach Anlage 1 fest und stellt dies den Parteien in Rechnung. Das Verfahren wird nur durchgeführt, wenn das Verfahrensentsgelt und die Sicherheitsleistung vollständig bezahlt wurden.
6. Die Mediationsstelle übermittelt der anderen Partei den Antrag mit allen eingereichten Unterlagen, soweit diese nicht ausdrücklich als nur für den Mediator bestimmt gekennzeichnet wurden.

7. Die andere Partei kann den Sachverhalt aus ihrer Sicht gegenüber der Mediationsstelle innerhalb von 14 Tagen kurz darstellen.
8. Wenn das Verfahrensentsgelt und die Sicherheitsleistung trotz Mahnung nicht bezahlt werden, beendet die Mediationsstelle das Verfahren. In diesem Fall gelten § 7 Nr. 3 und 4.

§ 3 Auswahl und Bestellung des Mediators

1. Einvernehmlich können die Parteien ihren Mediator selbst auswählen. Hierbei kann die Mediationsstelle beraten. Auf Wunsch schlägt die Mediationsstelle den Parteien einen oder mehrere geeignete Mediatoren zur Auswahl vor.
2. Können sich die Parteien innerhalb einer von der Mediationsstelle gesetzten Frist nicht auf einen Mediator verständigen oder wünschen sie eine Auswahl durch die Mediationsstelle, bestimmt diese den Mediator.
3. Der Mediator hat vor seiner Bestellung gegenüber der Mediationsstelle anzuzeigen:
 - a) Seine Bereitschaft zur Durchführung des Mediationsverfahrens.
 - b) Umstände, die seine Unabhängigkeit und Neutralität beeinträchtigen können, § 3 Abs. 1 Mediationsgesetz.
 - c) Etwaige Ausschlussgründe nach § 3 Abs. 2 Mediationsgesetz.
 - d) Seine Verpflichtung zur Anwendung dieser Mediationsordnung.
4. Der Mediator wird immer von der Mediationsstelle bestellt.
5. Sobald der Mediator bestellt ist, geht die Verfahrensleitung auf ihn über.
6. Sollen mehrere Mediatoren (Co-Mediation) in einem Mediationsverfahren tätig werden, gelten die Regelungen dieser Verfahrensordnung für alle Co-Mediatoren entsprechend.

§ 4 Stellung und Pflichten des Mediators

1. Die Parteien und der Mediator schließen auf Grundlage dieser Verfahrensordnung einen Mediatorvertrag in Schrift- oder Textform. Der Mediator hat der Mediationsstelle auf Anforderung eine Kopie des Mediatorvertrags zu übersenden.
2. Die Aufgabe des Mediators beschränkt sich auf die Leitung und Durchführung des Mediationsverfahrens. Er fördert die Beilegung des Konflikts in jeder zweckmäßigen Art und Weise und ist allen Parteien gleichermaßen verpflichtet.
3. Der Mediator hat den Parteien während des gesamten Verfahrens alle Umstände offen zu legen, die seine Unabhängigkeit und Neutralität beeinträchtigen können. Bei Vorliegen solcher Umstände darf er nur tätig werden, wenn die Parteien dem ausdrücklich zustimmen. Bei Zweifeln hat er die Mediationsstelle unverzüglich zu informieren.
4. Die Parteien können einen Mediator jederzeit einvernehmlich wechseln. Der Wechsel und die Kontaktdaten des neuen Mediators ist der Mediationsstelle von den Parteien in Textform mitzuteilen. Es gilt § 3 Nr. 4.

§ 5 Verfahrensablauf

1. Das Mediationsverfahren ist nicht öffentlich.
2. Der Mediator lädt zu einem oder mehreren Verhandlungstermin(en) ein, an denen die Parteien persönlich oder ihre Vertreter mit umfassender Bevollmächtigung teilnehmen. Zeit und Ort der Verhandlung bestimmt der Mediator nach Anhörung der Parteien. Verhandlungen können auch als Video- oder Telefonkonferenzen erfolgen, wenn alle Parteien zustimmen.
3. Alle Parteien und der Mediator achten auf eine zügige Verfahrensdurchführung.
4. Grundsätzlich findet das Mediationsverfahren unter Einbeziehung aller beteiligten Parteien statt. Mit Zustimmung der Parteien kann der Mediator vertrauliche Gespräche mit nur jeweils einer Partei führen (Einzelgespräche).
5. Dritte können nur mit Zustimmung aller Parteien in die Mediation einbezogen werden. Auch öffentlich bestellte Sachverständige können mit Zustimmung aller Parteien als Berater hinzugezogen werden.
6. Der Mediator vergewissert sich, dass die Parteien die Grundsätze und den Ablauf des Mediationsverfahrens verstanden haben und freiwillig an der Mediation teilnehmen. Individuelle Rechts- oder Steuerberatung wird durch die Mediation nicht ersetzt.
7. Auf Antrag aller Parteien kann die Mediationsstelle in ein anderes alternatives Konfliktlösungsverfahren überleiten. Der Mediator soll die Parteien auf das Angebot des Schiedsgerichtshofs bei der Deutschen Industrie- und Handelskammer hinweisen.
8. Der Mediator ist nicht verpflichtet, ein Protokoll zu führen. Im Mediatorvertrag kann anderes vereinbart werden.

§ 6 Verbindung und Trennung von Verfahren

1. Die Mediationsstelle kann die Verbindung mehrerer bei ihr anhängigen Mediationsanträge- oder verfahren derselben oder verschiedener Parteien verfügen, wenn diese in rechtlichem Zusammenhang stehen und dies zweckmäßig erscheint.
2. Die Mediationsstelle kann nach Anhörung des Mediators die Trennung von Verfahren verfügen, wenn die Parteien dies übereinstimmend wünschen.

§ 7 Beendigung des Verfahrens

1. Das Verfahren endet, wenn:
 - a) Die Parteien eine Vereinbarung getroffen haben, die den Konflikt vollständig beendet.
 - b) Die Parteien eine den Konflikt teilweise beendende Vereinbarung abgeschlossen haben und erklären, dass sie das Verfahren mit Blick auf den übrigen Teil nicht fortsetzen wollen.
 - c) Eine Partei gegenüber der Mediationsstelle erklärt, die Mediation mit sofortiger Wirkung beenden zu wollen.
2. Der Mediator kann das Verfahren nur aus wichtigem Grund beenden. Er soll die Mediationsstelle vorab über den wichtigen Grund informieren. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mediationsziel aus Sicht des Mediators nicht erreichbar ist oder die Grundprinzipien der Mediation nicht gewahrt werden können.
3. Die Mediationsstelle kann das Verfahren aus wichtigem Grund von sich aus beenden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sich das Verfahren über einen unangemessen langen Zeitraum erstreckt und keine erkennbaren Verfahrensfortschritte erzielt wurden. Vor der Beendigung hat die Mediationsstelle den Parteien eine angemessene Frist zur Stellungnahme zu setzen und den Mediator anzuhören.
4. Die Mediationsstelle teilt die Beendigung gegenüber allen Parteien und dem Mediator schriftlich oder in Textform fest.
5. Auf Antrag einer Partei kann die Mediationsstelle ein Zeugnis über den erfolglosen Mediationsversuch ausstellen.

§ 8 Abschlussvereinbarung

1. Der Mediator wirkt im Falle einer Einigung darauf hin, dass die Parteien die Abschlussvereinbarung in Kenntnis der Sachlage treffen und ihren Inhalt verstehen. Parteien, die ohne fachliche Beratung an der Mediation teilnehmen, soll der Mediator auf die Möglichkeit der Prüfung durch externe Berater hinweisen.
2. Die Abschlussvereinbarung soll schriftlich niedergelegt und von den Parteien unterzeichnet werden. Das Original der Abschlussvereinbarung kann auf Antrag der Parteien bei der Mediationsstelle aufbewahrt werden; die am Verfahren beteiligten Parteien erhalten je eine Kopie.
3. (Die Mediationsstelle erteilt als anerkannte Gütestelle gemäß § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO auf Antrag einer oder mehrerer Parteien eine vollstreckbare Urkunde über die in der Abschlussvereinbarung enthaltene Einigung, soweit die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind. Die antragstellende Partei trägt die Kosten für die Vollstreckbarerklärung.)
4. Jede Partei kann auf eigene Kosten die Abschlussvereinbarung notariell beurkunden lassen.

§ 9 Verschwiegenheitspflicht und Vertraulichkeit

1. Der Mediator und die in die Durchführung des Mediationsverfahrens eingebundenen Personen sind nach Maßgabe von § 4 Mediationsgesetz zur Verschwiegenheit verpflichtet.
2. Die Parteien und der Mediator können vertraglich weitergehende Vertraulichkeits- bzw. Geheimhaltungspflichten festlegen und ggf. auch Vertragsstrafen vereinbaren.
3. Bei Video- und Telefonkonferenzen ist von allen Beteiligten dafür zu sorgen und auf Verlangen einer Partei zu versichern, dass der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit gewahrt ist. Der Mediator kann weitere geeignete Maßnahmen dazu mit den Beteiligten vereinbaren.

§ 10 Verjährungshemmung und andere Verfahren

1. Die Verjährung der von der Mediation umfassten Ansprüche ist gem. § 203 BGB gehemmt, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. (Da die Mediationsstelle durch die Landesjustizverwaltung anerkannte Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO ist, gilt für die Hemmung der Verjährung zusätzlich § 204 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Abs. 2 BGB.)
2. Die Parteien sorgen dafür, dass laufende Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren, denen derselbe Sachverhalt wie dem Mediationsverfahren zugrunde liegt, für die Dauer des Mediationsverfahrens ruhen und auch nicht neu eingeleitet werden. Das gilt nicht für Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes oder für Verfahren, mit denen zwingende prozessuale Ausschlussfristen einzuhalten sind. Die Parteien und der Mediator sind hierüber umgehend zu informieren.

§ 11 Haftung

1. Der Mediator handelt immer eigenverantwortlich. Die Mediationsstelle haftet weder für seine Tätigkeit noch für sein Verhalten, außer der Mediator ist Angestellter der Mediationsstelle.
2. Eine Haftung der IHK/DIHK sowie von allen für sie tätigen oder von ihnen beauftragten Personen ist ausgeschlossen, soweit diese keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung begehen.
3. Die Haftung des Mediators richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und nach dem Mediatorvertrag.

§ 12 Kosten

1. Verfahrenskosten sind:
 - a) das Verfahrensentgelt der Mediationsstelle,
 - b) das Honorar des Mediators zuzüglich dessen Auslagen,
 - c) ggf. Auslagen für Raummiete und Getränke,

- d) ggf. Auslagen für Sachverständige und beigezogene Dritte.
2. Die Mediationsstelle erhebt von jeder Partei ein einmaliges Verfahrensentgelt gemäß dem Kostenverzeichnis (Anlage 1), das mit Rechnungsstellung fällig wird. Im Falle einer Beendigung des Verfahrens vor Aufnahme der Verhandlungen kann das Verfahrensentgelt von der Mediationsstelle teilweise erstattet werden.
 3. Ein Mediator erhält ein Zeithonorar nach dem Kostenverzeichnis und Ersatz seiner Auslagen in angemessener Höhe. Der Mediator kann weitere Vorschüsse wegen seines Honorars verlangen. Soweit ein Angestellter der Mediationsstelle tätig wird, wird das Honorar durch die Mediationsstelle abgerechnet.
 4. Die Parteien tragen ihre eigenen Kosten einschließlich etwaiger Bevollmächtigter selbst und die Verfahrenskosten zu gleichen Teilen, es sei denn, die Parteien vereinbaren eine hiervon abweichende Kostenverteilung. § 91 Abs. 3 ZPO bleibt unberührt.
 5. Die am Verfahren beteiligten Parteien haften für die Kosten gegenüber der Mediationsstelle und dem Mediator als Gesamtschuldner.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Mediationsordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Anlagen 1 - 2:
Kostenverzeichnis IHK Mediationsstelle
Mediationsklausel in deutscher und englischer Sprache

Anlage 1
Kostenverzeichnis der IHK-Mediationsstelle

1. Verfahrensentgelt*

Gegenstandswert je beteiligter Partei	Verfahrensentgelt
bis 10.000 EUR	100 bis 200 EUR
über 10.000 EUR	201 bis 500 EUR
über 100.000 EUR	501 bis 1.000 EUR
über 1.000.000 EUR	1.001 bis 5.000 EUR

Das Verfahrensentgelte der Mediationsstelle beträgt in Summe für alle Parteien maximal 10.000 EUR.

2. Mediatorhonorar*

Gegenstandswert	Mediator	Co-Mediator
bis 10.000 EUR	200 EUR/h	-----
über 10.000 EUR	250 EUR/h	250 EUR/h
über 100.000 EUR	300 EUR/h	300 EUR/h
über 1.000.000 EUR	350 EUR/h	350 EUR/h

3. Entgelt für die Bestimmung von Mediatoren für Ad-hoc-Verfahren

Für die Bestimmung eines oder mehrerer Mediatoren außerhalb eines von der Mediationsstelle administrierten Verfahrens erhebt die Geschäftsstelle ein Entgelt von 150 bis 600 EUR*.

4. Sonstige Kosten

Die Mediationsstelle kann bei Bedarf Räumlichkeiten für die Durchführung der Mediationsverfahren zur Verfügung stellen. Die Miete für Räumlichkeiten in der Musterstraße 1-2 beträgt --- EUR* für den halben und --- EUR* für den ganzen Tag.

Alle Beträge* verstehen sich ggf. zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Anlage 2

Mediationsklausel in deutscher und englischer Sprache

Mediationsklausel

Die Parteien verpflichten sich, im Falle einer sich aus diesem Vertrag ergebenden oder sich darauf beziehenden Streitigkeit vor Klageerhebung bei einem ordentlichen Gericht (oder Schiedsgericht) eine Mediation nach den Bestimmungen der IHK-Mediationsstelle der IHK für XXXXXX durchzuführen.

Mediation Clause

In the event of any dispute arising out of or in connection with this contract, before suit is filed in a regular court (or court of arbitration), shall be submitted to a mediation procedure in accordance with the regulations of the IHK-Mediationsstelle of the Chamber of Industry and Commerce for XXXXXX.

Mediations- und Schiedsgerichtsklausel:

„Die Parteien verpflichten sich, im Falle einer sich aus dem vorliegenden Vertrag oder über seine Gültigkeit ergebenden oder sich darauf beziehenden Streitigkeit zunächst eine Mediation nach den Bestimmungen der Industrie- und Handelskammer... [bitte gewünschte IHK angeben, die Mediation anbietet] durchzuführen.

Sollten die Parteien innerhalb von 6 Wochen nach Einleitung des Mediationsverfahrens keine Einigung erzielt haben, kann jede Partei eine Schiedsklage nach den Schiedsregeln des Schiedsgerichtshofs bei der Deutschen Industrie- und Handelskammer erheben. Über alle noch verbleibenden Streitigkeiten, wird dann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges nach den Schiedsregeln des Schiedsgerichtshofs bei der Deutschen Industrie- und Handelskammer endgültig entschieden.“

Mediation- and Arbitration Clause

In the event of any dispute arising out of or in connection with this contract, before suit is filed in a regular court (or court of arbitration), shall be submitted to a mediation procedure in accordance with the regulations of the IHK-Mediationsstelle of the Chamber of Industry and Commerce for XXXXXX.

If the parties should not have come to an agreement within 6 weeks following the initiation of the mediation proceeding, then each party may file a request to initiate arbitration proceedings under the Rules of Arbitration of the Arbitration Court at the German Chamber of Commerce and Industry. All remaining disputes shall then be finally settled under the Rules of Arbitration of the Arbitration Court at the German Chamber of Commerce and Industry while excluding ordinary legal proceedings.”